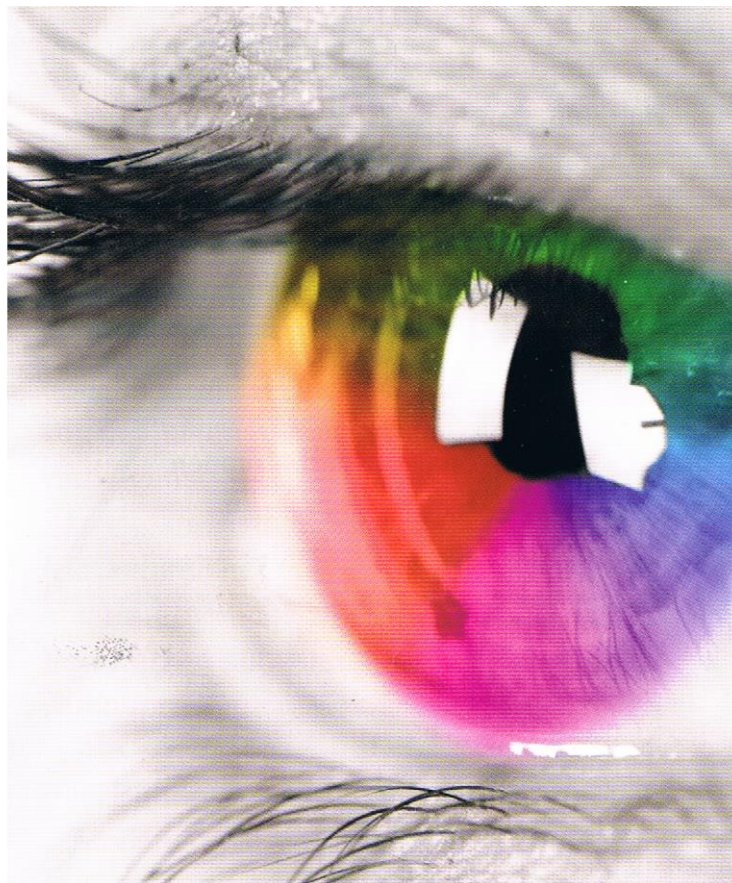


Bund zur Förderung Sehbehinderter e.V.

Satzung

Fassung vom 18.09.2016



Inhaltsverzeichnis der Satzung -

- § 1 Name und Sitz des Vereins**
- § 2 Neutralität des BFS**
- § 3 Aufgaben**
- § 4 Gemeinnützigkeit**
- § 5 Mittel des BFS**
- § 6 Untergliederungen**
- § 7 Mitgliedschaft**
- § 8 Eintritt, Austritt, Ausschluss**
- § 9 Organe**
- § 10 Delegiertenversammlung**
- § 11 Stimmrecht**
- § 12 Vorstand**
- § 13 Beirat**
- § 14 Ausschüsse**
- § 15 Geschäftsjahr**
- § 17 Auflösung des BFS**

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen
„Bund zur Förderung Sehbehinderter e.V.“(BFS).

Der Verein hat seinen Sitz in Duisburg

§ 2 Neutralität des BFS

Der BFS ist parteipolitisch und konfessionell neutral und unabhängig.

§ 3 Aufgaben

Ziel und Aufgaben des BFS sind die planmäßige, bereits im frühesten Kindesalter beginnende Hilfe für Sehbehinderte. Diese umfasst das gesundheitliche, erzieherische, berufliche, soziale und wirtschaftliche Wohl der Sehbehinderten.

Aufgaben des BFS sind danach insbesondere:

- 1) Vertretung der Interessen der Sehbehinderten in allen Lebensbereichen sowie in der Öffentlichkeit.
- 2) Förderung gleichartiger Zusammenschlüsse auf Landes- und Ortsebene
- 3) Mitwirkung an der Gesetzgebung und Zusammenarbeit in zentralen Angelegenheiten mit Bund, Ländern und Kommunen.
- 4) Zusammenarbeit mit öffentlichen und privaten Organisationen mit vergleichbarer Zielsetzung, Mitwirkung in Fachorganisationen sowie Anregung und Unterstützung von Wissenschaft und Forschung.
- 5) Erfahrungsaustausch, Koordinierung gleichartiger Bestrebungen und Durchführung gemeinsamer Aktionen. Zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben betreibt der BFS auch Weiterbildung (ggf. auch Eltern- und Familienbildung) ggf. in Kooperation mit anderen Trägern der Weiterbildung.
Die Weiterbildung richtet sich nicht allein an die Mitglieder des BFS, sondern ist öffentlich zugänglich.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- 1) Der BFS verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke im Sinne der für die Gemeinnützigkeit geltenden Vorschriften des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Mittel des BFS dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des BFS.
- 4) Keine Person darf durch die Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des BFS fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 5) Der BFS ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 6) Bei Bedarf können Vorstandsmitgliedern im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG gezahlt werden. Über deren Voraussetzungen und Höhe entscheidet der Gesamtvorstand mit 75% der Stimmen.
- 7) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein (z.B. Betreuer; Übungsleiter) gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§ 5 Mittel des BFS

Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der BFS durch:

- a) Mitgliedsbeiträge,
- b) private Spenden,
- c) Zuwendungen aus der öffentlichen Hand,
- d) Erträge des Vereinsvermögens ,
- e) sonstige Einkünfte.

Die Mitgliedsbeiträge sind bis zum 30.06 des Kalenderjahres fällig.

Das Stimmrecht kann nur dann wahrgenommen werden, wenn der Mitgliedsbeitrag des letzten Kalenderjahres entrichtet wurde.

§ 6 Untergliederungen

Der BFS gliedert sich in Landesverbände und Regional- bzw. Ortsvereine. Die Landesverbände und Regional- bzw. Ortsvereine sind selbständige Untergliederungen, die durch Eintragung ins Vereinsregister Rechtsfähigkeit erlangen sollten. Ihre Satzungen dürfen hinsichtlich ihrer Ziel- und Zwecksetzung der Bundessatzung nicht widersprechen. Die Untergliederungen tragen den Namen „Bund zur Förderung Sehbehinderter“ mit dem Zusatz des jeweiligen Bundeslandes bzw. Ortsnamens. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen. Der BFS wirkt darauf hin, dass in allen 16 Bundesländern Landesverbände bestehen bzw. gebildet werden und sich dem Bundesverband anschließen.

§ 7 Mitgliedschaft

- 1) Der BFS hat ordentliche, fördernde, korporative und Ehrenmitglieder. Ordentliche Mitglieder sind die Sehbehinderten – Landesverbände bzw. Regionalgruppen und Ortsvereine. Auch natürliche Personen können ordentliche Einzelmitglieder werden.
- 2) Wenn in einzelnen Bundesländern keine Landesverbände bestehen oder nicht dem Bundesverband angehören, können die dortigen Regional bzw. Ortsvereine dem Bundesverband beitreten.
- 3) Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden.
- 4) Korporative Mitglieder können Organisationen werden, die im Sehbehindertenbereich tätig sind, jedoch nicht die Voraussetzungen für den Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft besitzen. Korporative Mitglieder haben das Recht, Anträge zu stellen und beratend an der Delegiertenversammlung teilzunehmen.

- 5) Die Delegiertenversammlung kann Persönlichkeiten, die sich um den BFS im besonderen Maße verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 8 Eintritt, Austritt, Ausschluss

Der Ein- und Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Vorstand entscheidet über Eintritt und Ausschluss eines Mitglieds. Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss ist die Berufung zur nächsten Delegiertenversammlung gegeben. Der Austritt ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig.

Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück, noch haben sie einen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 9 Organe

Organe des BFS sind die Delegiertenversammlung und der Vorstand

§ 10 Delegiertenversammlung

- 1) Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr in Textform einzuberufen. Die Einladung zur Delegiertenversammlung erfolgt unter Wahrung einer Frist von sechs Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- 2) Anträge für die Delegiertenversammlung müssen spätestens vier Wochen vorher beim Vorstand in Textform eingegangen sein und den Vorständen der Untergliederungen und den Einzelmitgliedern in Textform zugänglich gemacht werden. Später eingegangene Anträge werden nur dann behandelt, wenn dies mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in der Delegiertenversammlung beschlossen wird.

- 3) Außerordentliche Delegiertenversammlungen sind einzuberufen, wenn es von der Mehrheit des Vorstandes beschlossen oder von mindestens zwei Landesverbänden beantragt wird.
- 4) Jede ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig.
- 5) Beschlüsse der Delegiertenversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- 6) Die Delegiertenversammlung hat die Aufgabe, den Vorstand zu wählen. Die Vorstandsmitglieder zu § 12 Satz 1 a) – d) werden einzeln gewählt. Die Beisitzer werden blockweise gewählt, soweit nichts anderes beschlossen wird. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf Antrag geheim gewählt. Über diesen Antrag wird nicht abgestimmt.
- 7) Einer Mehrheit von dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Delegierten bedarf es zu Satzungsänderungen
- 8) Über die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Delegiertenversammlung. Sie beschließt ferner über den Haushaltsvoranschlag.
- 9) Über jede Delegiertenversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleitenden, im Regelfall dem Vorstandsvorsitzenden, zu unterzeichnen ist.
- 10) Die Delegiertenversammlung wählt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zwei Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren. Sie haben die Aufgabe, die Kassenführung zu prüfen und der Delegiertenversammlung darüber zu berichten.

§ 11 Stimmrecht

- 1) Die Landesverbände oder die Regional- bzw. Ortsvereine und die Einzelmitglieder des BFS (s. § 7 Absatz 2) üben ihr Stimmrecht in der Delegiertenversammlung durch Delegierte aus.

- 2) Jeder Landesverband oder Regional- bzw. Ortsverein des BFS hat das Recht, unabhängig von seiner Mitgliederzahl eine/n Delegierte/n und je angefangene 200 Mitglieder eine/n weitere/n Delegierte/n zu entsenden. Maßgeblich ist dabei die Zahl der Mitglieder am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres.
- 3) Die Einzelmitglieder stellen gemeinsam eine/n Delegierte/n, die/den sie unmittelbar vor der Delegiertenversammlung wählen
- 4) Jede/r Delegierte hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist.

§ 12 Vorstand

- 1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) a)dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Kassierer,
 - e) und höchstens fünf weiteren Vorstandsmitgliedern
- 2) Die Vorstandsmitglieder sollten aus dem Kreis mehrerer Landesverbände gewählt werden.
- 3) Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassierer. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
- 4) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre.
- 5) Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- 6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 51 % seiner Mitglieder anwesend sind, wobei mindestens ein Mitglied dem Vorstandsgremium gemäß § 12 1a) bis 1d) angehören:
Zu den Vorstandssitzungen ist in Textform einzuladen
- 7) Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit der

anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

- 8) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so hat der Vorstand das Recht zur Selbstergänzung. Sie erfolgt durch Beschluss über die Berufung eines anderen Einzelmitgliedes bzw. Mitgliedes einer Untergliederung an die Stelle des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes. Die Berufung ist in der nächsten Delegiertenversammlung zu bestätigen. Das Selbstergänzungsrecht steht dem Vorstand nicht mehr zu, wenn bereits vor dem Rücktritt des Vorstandsmitgliedes zwei weitere zurückgetreten sind, ohne dass die deshalb erfolgte Ergänzung durch eine Delegiertenversammlung bestätigt wurde. In diesem Fall ist unverzüglich eine Delegiertenversammlung einzuberufen.

§ 13 Beirat

Der Vorstand, die Vorsitzenden der Untergliederungen, die nicht im Vorstand sind, und vom Vorstand berufene Personen bilden einen Beirat

§ 14 Ausschüsse

Der Vorstand kann zu seiner fachlichen Beratung Ausschüsse berufen.

§ 15 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16 Beratungs- und Geschäftsstellen

Der BFS kann zur Durchführung seiner Aufgaben Beratungs- und Geschäftsstellen unterhalten.

§ 17 Auflösung des BFS

Die Auflösung des BFS kann nur in einer dazu besonders einberufenen Delegiertenversammlung beschlossen werden.

Dazu ist die Zustimmung von dreiviertel der Landesverbände erforderlich. Jeder Landesverband hat für diese Entscheidung, unabhängig von seiner Mitgliederzahl, eine Stimme. Im Falle der Auflösung des BFS und bei Wegfall der Gemeinnützigkeit wird das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an die Untergliederungen des Bundesverbandes verteilt, die es im Sinne des § 3 der Satzung zu verwenden haben.

Die Verteilung erfolgt entsprechend dem für die letzte Beitragszahlung maßgebenden Schlüssel.

Düsseldorf, den 18.09.2016

.....

1. Vorsitzende - Margaret Reinhardt